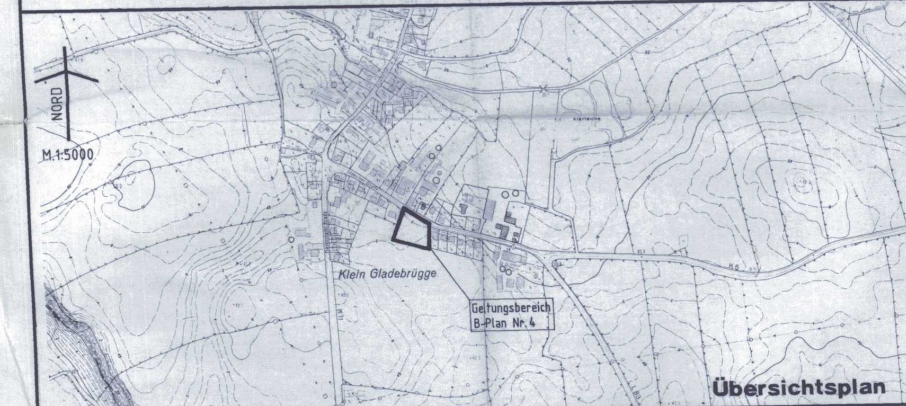
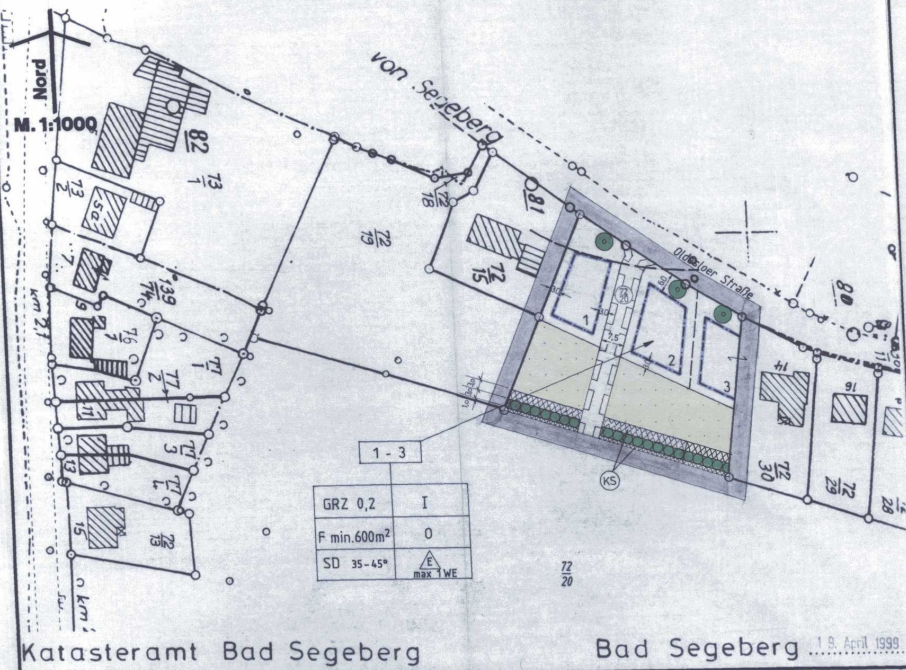


TEIL "A" PLANZEICHNUNG:

Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan 1:1000 Gemarkung: Kl. Gladebrügge Flur: 3



SATZUNG DER GEMEINDE KLEIN GLADEBRÜGGE KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.4 FÜR DAS GEBIET "Südlich der Oldesloer Straße"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 11. Juli 1994 (GVBl. Schl.-H. S. 321) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.1999 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Südlich der Oldesloer Straße" bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

- VERFAHRENSVERMERKE:
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 31.03.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen von 02.04.1999 bis zum 12.04.1999 durch Abdruck in der Wass. Anz. am 03.07.1999 erfolgt.
 - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 28.06.1999 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.1999 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.07.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
 - Die Gemeindevertretung hat am 28.06.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.08.1999 bis zum 02.09.1999 während der Dienststunden folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 13.12.1999 in Wass. Anz. in der Zeit vom 02.08.1999 bis zum 02.09.1999 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
 - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.12.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 02.08.1999 bis zum 02.09.1999 während der Dienststunden folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 13.12.1999 durch Abdruck in Wass. Anz. in der Zeit vom 02.08.1999 bis zum 02.09.1999 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt.

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 13.12.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.1999 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE KLEIN GLADEBRÜGGE
DEN 10.02.2000
Heinrich
BÜRGERMEISTER / AMTSVORSTEHER

9. Der katastermäßige Bestand am 19. April 1999 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG
DEN 7. Feb. 2000
Heinrich
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE KLEIN GLADEBRÜGGE
DEN 10.02.2000
Heinrich
BÜRGERMEISTER

11. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 18.02.2000 von 10.02.2000 bis zum 18.02.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit Wirkung am 10.02.2000 in Kraft getreten.

GEMEINDE KLEIN GLADEBRÜGGE
DEN 10.02.2000
Heinrich
BÜRGERMEISTER / AMTSVORSTEHER

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. 1990, I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993. Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl. 1991, I S. 58) vom 22.1.91.

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Plans (§ 9 (1) 7 BauGB)
- Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - GRZ 0,2 Grundflächenzahl (§ 16 (2) 1 BauNVO)
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 (2) 3 BauNVO)
- Verbindliche Dachform:
 - SD Satteldach 35-45° = Dachneigung (§ 92 LBO)
- Bauweise, Baugrenzen: (§ 9 (1) 2 BauGB, § 22+23 BauNVO)
 - 0 Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
 - Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
 - max 1 WE Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten pro Gebäude (§ 9 (1) 6 BauGB)
- Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
- Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 (1) 18 BauGB)
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: (§ 9 (1) 26+25 BauGB)
- Knickverschiebung und -neuanlage (§ 9 (1) 25a BauGB)
- Sonstige Planzeichen
 - Baum zu pflanzen (§ 9 (1) 25a BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen | mit Angabe des Nutzungsberechtigten | (§ 9 (1) 21 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
 - Knickschutzstreifen (§ 9 (1) 18 BauGB)
- Fmin.m² Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 (1) 3 BauGB)
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:
 - ZZ 20 Katasteramtliche Flurstücksnummer
 - Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
 - Geplante Grundstücksgrenze
 - 1, 2, 3, ... Nummerierung der geplanten Baugrundstücke
 - Vermessungslinien mit Maßangaben
 - 1-3 Bereich der baulichen Festsetzungen
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: (§ 9 (6) BauGB)
 - Immissionsschutzgrenze gem. VDI-RL 3471 (50%)

BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG
DIPL.-ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITECT
Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Klein Gladebrügge: 23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTR. 8, TEL. 04551/81520

STAND: 12 / 99